Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 22

Vereinsnachrichten: Bundesfeierkarte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Alle dem schweizerischen Samariterbund angehörenden Samaritervereine.

Das Gesetz ist auf den 1. Januar 1911 rechtskräftig geworden. Vereine, Anstalten oder Geschäftsfirmen, welche den Namen oder das Zeichen des Roten Kreuzes schon vor dem 1. Januar 1911 geführt hatten, erhielten eine Frist zur Abänderung dieser Bezeichnung bis zum 1. Oktober 1912.

Trotzdem auch diese Frist nun abgelaufen ist, wird, wie wir öfters zu erfahren die Gelegenheit haben, nach wie vor in verschiedenen Gegenden unseres Landes das Rote Kreuz für Firmen und Waren verwendet, die mit dem schweizerischen Roten Kreuz nichts zu tun haben.

Da aber das Gesetz zum Schutz unserer Institution geschaffen worden ist, haben wir nicht nur das Interesse, sondern geradezu die Pflicht, unser möglichstes zu tun, daß seine Bestimmungen respektiert werden. Wir möchten Sie deshalb ersuchen, uns in diesen Bestrebungen dadurch behülflich zu sein, daß Sie auf alle derartigen Vorkommnisse ein wachsames Auge haben und Fehlbare bei den betreffenden Kantonsregierungen, die über die Handhabung des Gesetzes zu wachen haben, zur Anzeige bringen.

Sollten Sie über irgendwelche, diese Frage betreffenden Punkte eines Aufschlusses bedürfen, so bitten wir Sie, sich an das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes zu wenden, das Ihnen, soweit es ihm möglich, gerne Auskunft erteilen wird.

Mit vollkommener Hochachtung!

Basel und Bern, 15. November 1912.

Namens des schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz:

Der Präsident: Iselin, Nationalrat.

Der Sekretär: Dr. W. Sahli."

In ähnlichem Sinne ist auch an das eidg. Justizdepartement geschrieben worden.

Bundesfeierkarte.

Das Bundesfeierkomitee hat seine diesjährige Rechnung abgeschlossen und als Ertrag der 1. Augustkarte pro 1912 dem Zentralverein vom Roten Kreuz die Summe von **Fr. 40,000** übermacht. Wir sind über diese willkommene Aeufnung unserer bescheidenen Hülfsmittel hoch erfreut. Zu diesem schönen Resultat haben gewiß auch die Samaritervereine viel beigetragen, von denen einige mit besonderem Eifer sich in den Dienst des Roten Kreuzes gestellt haben. Daß diese Hülfe aber auch für die Samaritervereine selbst fruchtbar war, geht aus der weitern Abrechnung hervor, nach welcher diesen Vereinen als Provision für ihre Beihülfe **Fr. 5530** zugekommen sind. Rührige Samaritervereine haben die Gelegenheit gehabt, auf diese einfache Weise ihrer Kasse einen recht erfreulichen Zuschuß zuzuführen.

Außerdem sind an Provisionen aus dem Ertrag der Bundesfeierkarte verrechnet worden: Fr. 6307 an die Wohlfahrtskasse der Postangestellten und Fr. 60 an den schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein.

Aus dem Vereinsleben.

Aarau. Eine edle Samaritertat. (Korresp.) Der im letzten Monat August in Wildegg verstorbene Herr Hermann Isler sel., der ein langjähriges, treues Aktivmitglied des Samaritervereines Aarau